



VG.2011.51/E

**Das Verwaltungsgericht
des
Kantons Thurgau**

in der Besetzung:

Dr. J. Spring, Präsident
M. Alde
R. Bartholdi
D. Clematide
R. Weber
Dr. M. Randacher, Gerichtsschreiberin

hat am 6. Juli 2011

in Sachen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz,
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
v.d. Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Beschwerdeführer

gegen

**Departement für Inneres und Volkswirtschaft
des Kantons Thurgau**

Vorinstanz

und

Politische Gemeinde Sirnach
v.d. den Gemeinderat Sirnach,
Kirchplatz 5, 8370 Sirnach
betreffend **Nichtbewilligung einer Kundgebung**

verfahrensbeteiligte Gemeinde

- Entscheid vom 11. April 2011
- Beschwerde vom 13./14. April 2011

entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Der Beschwerdeführer bezahlt:

eine Verfahrensgebühr von	Fr. 2'000.--
abzüglich Kostenvorschuss von	Fr. 700.--
Total	<u>Fr. 1'300.--</u>

3. Mitteilung an:
- Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,
zuhanden des Beschwerdeführers
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Gemeinderat Sirnach, Kirchplatz 5, 8370 Sirnach,
zuhanden der Politischen Gemeinde Sirnach

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen.

Sachverhalt

Am 28. Februar 2010 stellte der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (nachfolgend: VgT) ein Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung am Ostersonntag 24. April 2011 im Bereich Fischingerstrasse-Wilerstrasse-Schmiedgasse in Sirnach (act. 7/1 des Departementes für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau [DJS]). Damit wollte der VgT auf die seiner Meinung nach tierquälerische Kaninchenhaltung von Mitgliedern der Kirchenpflege der katholischen Kirche Sirnach aufmerksam machen. Die Politische Gemeinde Sirnach wies das Gesuch am 8. März 2011 ab (act. 7/5). Den dagegen erhobenen Rekurs vom 9. März 2011 (act. 2) wies das DJS mit Entscheid vom 11. April 2011 ebenfalls ab und führte dazu im Wesentlichen aus, den Organen der verwaltungsinternen Rechtspflege stehe es nicht zu, das Ruhetagsgesetz auf seine Verfassungsmässigkeit hin zu überprüfen. Die am Ostersonntag geplante Kundgebung stelle eine öffentliche Veranstaltung nicht-religiöser Art dar und sei nach § 5 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 11. Mai 1989 (RTG; RB 822.9) verboten. Sodann sei nicht ersichtlich, inwieweit ein Kundgebungsverbot die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit verletze. Es bestehe ein vorrangiges öffentliches Interesse daran, den besinnlichen Charakter hoher kirchlicher Feiertage zu wahren. Dem sei die geplante Demonstration abträglich, da bekannt sei, dass Veranstaltungen des VgT Emotionen wecken und häufig zu Auseinandersetzungen führen würden.

Gegen diesen Entscheid erhob der VgT, vertreten durch seinen Präsidenten Dr. Erwin Kessler, am 13. April 2011 Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Kundgebung hätte bewilligt werden müssen. Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Subeventualiter sei der angefochtene Entscheid im Kostenpunkt aufzuheben. Das Verfahren vor Verwaltungsgericht sei bis zur geplanten Kundgebung nicht abgeschlossen, der Beschwerdeführer habe jedoch ein rechtliches Interesse daran, die aufgeworfenen Rechtsfragen jetzt klären zu lassen. Es sei noch nie vorgekommen, dass es an Feiertagen zu vom VgT provozierten Auseinandersetzungen bzw. zu Störungen der öffentlichen Ordnung gekommen sei.

Im Bewilligungsgesuch werde darauf hingewiesen, dass der Verkehr nicht gestört und kein Lärm gemacht werde; der angefochtene Entscheid basiere deshalb auf falschen Annahmen, wozu sich der VgT vorgängig nicht habe äussern können. Die von der Verfassung und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) garantierte Versammlungsfreiheit dürfe ohne zwingenden Grund nicht beschränkt werden. Es reiche nicht aus, wenn sich eine Behörde auf das Ruhetagsgesetz berufe, um die Ausübung eines Grundrechtes einzuschränken. Das Ruhetagsgesetz verbiete an Feiertagen zwar öffentliche Versammlungen nicht-religiöser Art, dennoch fänden an solchen Tagen z. B. auf Bahnhöfen oder an Tankstellen verbotene Betätigungen und Versammlungen statt. Verglichen damit sei die vom VgT geplante, ruhige, nicht störende Kundgebung aber in diskriminierender Weise verboten worden.

Wenige Tage vor Ostern, am 20. April 2011, teilte der VgT öffentlich mit, da die kritisierten Kirchenvorsteher nun keine Kaninchen mehr hielten, sei die Demonstration abgesagt worden.

Der Gemeinderat Sirnach hat auf eine Vernehmlassung verzichtet. Das DJS hat sich am 3. Mai 2011 vernehmen lassen und den Antrag gestellt, die Beschwerde sei abzuweisen. Der Beschwerdeführer bringe keine neuen, nicht schon im Rekursentscheid abgehandelten Einwände vor.

Auf die weiteren Vorbringen der Beteiligten sowie die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

Erwägungen

1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist gegeben (§ 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981, VRG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Als Präsident des Beschwerdeführers steht Dr. E. Kessler die Vertretungsmacht und damit das Recht zur Beschwerdeeinreichung zu (vgl. dazu auch BGE 117 V 437 E. 1.c). Auf das für die Legitimation grundsätzlich wesentliche Erfordernis des aktuellen Interesses kann verzichtet werden, wenn sich - wie vorliegend - die Frage, ob an einem hohen kirchlichen Feiertag eine öffentliche Demonstration durchgeführt werden darf, jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen kann oder wenn an ihrer Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und wenn eine rechtzeitige richterliche Überprüfung im Einzelfall sonst kaum je möglich wäre (BGE 127 I 164 E. 1.a, Entscheid des Bundesgerichts 1C_89/2007 vom 13. Juli 2007, E. 1.3).

2. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz. Es ist jedoch in keiner Weise zu beanstanden, wenn die Vorinstanz gestützt auf BGE 124 I 267 E. 3.c es als gegeben erachtete, dass die Veranstaltungen des Beschwerdeführers Emotionen wecken und in der Vergangenheit immer wieder zu Auseinandersetzungen geführt hätten, die ein Einschreiten der Polizei erforderten, nachdem dies so wortwörtlich im Urteil - welches dem Beschwerdeführer im Detail mehr als bekannt sein dürfte - ausgeführt wird. Zudem wäre eine Gehörsverletzung auch als geheilt zu betrachten, nachdem das Verwaltungsgericht diese Aspekte mit voller Kognition prüft.

3.

3.1 Kundgebungen stehen anerkanntermassen unter dem Schutz der Meinungs- und der Versammlungsfreiheit (Art. 16 und 22 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV]). Eine Einschränkung bedarf daher einer gesetzlichen Grundlage, muss durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Zudem darf der Kerngehalt des Grundrechts nicht angetastet werden (Art. 36 BV). Die Garantien gemäss Art. 11 EMRK (in Verbindung mit Art. 10 EMRK) und Art. 21 UNO-Pakt II reichen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht über die dargelegten, aus Art. 16 und 22 BV abgeleiteten Grundsätze für Kundgebungen auf öffentlichem Grund hinaus. Eine Kundgebung bedingt jedoch, dass entsprechender öffentlicher Grund zur Verfügung gestellt wird, **schränkt die gleichartige Mitbenützung durch unbeteiligte Personen ein und ist lokal und temporär nicht mehr gemeinverträglich**. Dies ruft nach einer Prioritätenordnung unter den verschiedenen Benutzern und erlaubt, Demonstrationen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen (BGE 132 I 256 E. 3).

3.2 Die Vorinstanz sowie die verfahrensbeteiligte Gemeinde stützten sich bei ihrem Entscheid auf § 5 RTG. Das Ruhetagsgesetz unterscheidet zwischen den auf Sonntage, den Tag der Arbeit, den Bundesfeiertag, Neujahr, 2. Januar, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und 26. Dezember fallenden Ruhetage einerseits und den hohen christlichen Feiertagen Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag sowie dem Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag andererseits (§ 1 und 5 RTG). An Ruhe- und an Feiertagen sind Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die dem Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören, mit Ausnahme der bewilligten Sonntagsverkäufe verboten (§ 5 Abs. 1 RTG). Nach § 5 Abs. 2 RTG sind an hohen christlichen Feiertagen zudem insbesondere öffentliche Filmvorführungen, Schaustellungen und Theateraufführungen (lit. a), öffentliche Versammlungen, Umzüge und Konzerte nicht-religiöser Art (lit. b) sowie Schiessübungen und Sportveranstaltungen jeder Art verboten. Nach § 6

Abs. 2 RTG können Veranstaltungen, die dem Charakter der Feiertage gemäss § 5 Abs. 2 RTG Rechnung tragen, ausnahmsweise bewilligt werden.

- 3.3 § 5 RTG stellt zweifelsfrei eine genügende gesetzliche Grundlage für die Einschränkung eines Grundrechts dar, zumal es seit jeher zu den Aufgaben des Staates gehört, nicht nur eigentliche Unruhen, Tumulte usw. zu verhindern, sondern der Bevölkerung durch besondere Vorschriften auch Zeiten erhöhter Ruhe zu sichern (BGE 102 Ia 50 E. 4.a), was mit der Bestimmung von § 5 Abs. 1 RTG und insbesondere auch § 5 Abs. 2 RTG erreicht wird. Ausnahmen von Abs. 2 sind zudem nach § 6 Abs. 2 RTG möglich, sofern die Veranstaltung dem Charakter der Ruhetage Rechnung trägt.
- 3.4 Das vom Beschwerdeführer beanstandete, für den Ostersonntag 2011 ausgesprochene Kundgebungsverbot schränkt die Grundrechte der Meinungs- und der Versammlungsfreiheit temporär nur marginal ein. Vom Verbot, an hohen kirchlichen Feiertagen Kundgebungen auf öffentlichem Boden durchzuführen, wird zudem nur ein Teil der Meinungs- und der Versammlungsfreiheit betroffen, der Kerngehalt dieser Grundrechte, die Freiheit des Bürgers, seine Meinung zu äussern und seine Freiheit, sich (auf privatem Grund) zu versammeln, wird dadurch nicht angetastet. Die auf das Verbot von nicht-religiösen Veranstaltungen an Feiertagen abzielende Vorschrift von § 5 Abs. 2 RTG kann denn als Schutznorm für Personen verstanden werden, die an diesen Tagen die Ruhe und Besinnlichkeit in den Vordergrund stellen. Von daher ist es **nicht entscheidend, welcher Art - religiös, sportlich, kulturell, politisch - die Veranstaltungen sind, sondern, ob diese die Bürger, bzw. hier die Kirchgänger, in ihrer Ruhe und Besinnlichkeit stören.** Dies wäre im vorliegenden Fall mit einer lokal und temporär gezielt geplanten, die Kirchenbesucher ansprechenden Kundgebung zu bejahen, da sich die meisten Kirchgänger, die an Ostern vor und nach dem Kirchgang mit Anschuldigungen gegen zwei ihrer Kirchenvorsteher konfrontiert werden, **belästigt und gestört** vorkommen dürften. Die Kundgebung sollte denn auch bei allen drei Hauptzu-

gängen zur Kirche stattfinden. Es sind daher klar die Interessen der Bevölkerung auf Ruhe und Ausübung ihrer **Religionsfreiheit** den Interessen des Beschwerdeführers auf Abhaltung seiner Kundgebung gegenüberzustellen. Dabei stellt die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 BV und dabei insbesondere auch die Religionsfreiheit ebenfalls ein durch die Bundesverfassung geschütztes Grundrecht dar, welches im Übrigen in einem engeren Zusammenhang mit den kirchlichen Feiertagen steht. Der Staat hat im Rahmen seiner Schutzpflichten denn auch für eine ungestörte Ausübung der Religionsfreiheit zu sorgen und muss dafür unter Umständen auch aktiv werden (Rhinow/Schefer, Schweizerisches Verfassungsrecht, 2. Aufl., Basel 2009, N. 1173 ff. und 1484 ff.; BGE 125 I 369). Eine Abwägung der Interessen fällt daher im vorliegenden Fall bezüglich der vier hohen kirchlichen Feiertage klar zugunsten der Religionsfreiheit und des öffentlichen Interesses an einem ruhigen und besinnlichen Osterfest und gegen die Meinungs- und Versammlungsfreiheit des Beschwerdeführers, welche in keinem direkten Zusammenhang zum Osterfeiertag steht, aus. Nichts zu seinen Gunsten vermag der Beschwerdeführer im Übrigen auch aus seinen Beispielen von öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen nichtreligiöser Art an Ostersonntagen abzuleiten. **Die Beispiele lassen sich in keiner Weise mit der beantragten Kundgebung vergleichen** und die Politische Gemeinde Sirnach respektive der Kanton Thurgau sind denn auch nicht an eine allfällige grosszügigere Praxis von anderen Kantonen gebunden.

- 3.5 Die Einschränkung der Meinungs- und der Versammlungsfreiheit an vier Feiertagen pro Jahr ist im Übrigen auch ohne Weiteres als verhältnismässig zu bezeichnen. Die vorliegende Kundgebung sollte sich gegen die angeblich tierquälerische Haltung von Kaninchen durch Mitglieder der Kirchenpflege richten. Eine solche Kundgebung ist - wie bereits ausgeführt wurde - nicht an ein bestimmtes Datum oder einen bestimmten Feiertag gebunden. **Zudem konnte auch in keiner Weise garantiert werden, dass die Kundgebung ruhig und ohne Störung der öffentlichen Ordnung verlaufen wäre, da solche Arten von Demonstrationen schon mehrfach in Auseinandersetzungen mündeten**

und ein Einschreiten der Polizei notwendig machten (BGE 124 I 267 E. 3.c). Gerade solche Vorkommnisse gilt es aber am Ostersonntag mit der Regelung von § 5 Abs. 2 RTG zu verhindern. Das Verbot der Kundgebung am Ostersonntag ist daher auch als verhältnismässig zu bezeichnen und nicht zu beanstanden.

4. Im Weiteren beantragt der Beschwerdeführer subeventualiter die Aufhebung des angefochtenen Entscheids im Kostenpunkt. Im Entscheid vom 11. April 2011 führte die Vorinstanz einleitend aus, dass es den Departementen nicht zustehe, eine akzessorische Normenkontrolle vorzunehmen. In Ziff. 3 des Entscheids hat sich die Vorinstanz denn aber trotzdem zur Frage einer Verletzung der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie zur Verhältnismässigkeit geäussert, weshalb sie auch materiell auf diese Vorbringen des Beschwerdeführers eingegangen ist. Insofern stellt der Entscheid der Vorinstanz denn auch keinen Leerlauf dar. Eine Aufhebung des Kostenspruchs rechtfertigt sich daher nicht. Die Beschwerde ist somit vollumfänglich abzuweisen.

5. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten zu tragen (§ 77 VRG). Diese sind auf Fr. 2'000.-- anzusetzen und mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 700.-- zu verrechnen.



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Panz', written over a faint horizontal line.

Die Gerichtsschreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Panz', written over a faint horizontal line.

versandt: 21. JULI 2011